

Anpassung der Umsatzsteuersätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung der Corona-Krise hat sich die Große Koalition am 3.6.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt.

Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 %, sowie von 7 % auf 5 % vom 01.07.2020 – 31.12.2020 darstellen.

Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

- Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung). Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.

Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

	Bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen	Zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen	Ab 01.01.2021 ausgeführte Leistungen
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

- Am 05.06.2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 ist für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgeschlossen.

Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gelten somit folgende Steuersätze:

▪ Bis zum	30.06.2020	ausgeführte Leistungen	19 %	
▪ Zwischen	01.07.2020	und 31.12.2020	ausgeführte Leistungen	5 %
▪ Zwischen	01.01.2021	und 30.06.2021	ausgeführte Leistungen	7 %
▪ Ab	01.07.2021	ausgeführte Leistungen	19 %	

- Bei Anzahlungen, die vor dem 01.07.2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden.

Wird die Leistung dann zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterliegt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss.

Bitte achten Sie darauf, dass bei der Abrechnung der geleisteten Teilzahlungen jeweils der Nettobetrag und die auf diese Anzahlung ausgewiesene Mehrwertsteuer ausgewiesen werden muss. Wird dies nicht beachtet, kann es zu Doppelzahlung der unberechtigt ausgewiesenen Mehrwertsteuer kommen.

- Soweit aus einer Rechnung für eine vor Beginn des Übergangszeitraumes ausgeführte Leistung im Übergangszeitraum Skonto gezogen wird, gilt für den Skontoabzug der bislang anzuwendende Steuersatz. Dies gilt gleichermaßen für den umgekehrten Fall am Ende des Übergangszeitraumes. Dies heißt, war die Leistung noch ein Fall mit 19 %, ist auch der Skontoabzug 19 %, auch wenn er nach dem 01.07.2020 erfolgt.
- In der Buchhaltung werden neue Konten für die angepassten Steuersätze benötigt.
- Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.
- Bei Dauerleistungen, z.B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass, soweit in diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leis-

tungen ggfs. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass der Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergegeben werden soll. Ansonsten sind die Miet- oder Leasingverträge ab 01.07.2020 bis zum 31.12.2020, soweit sie netto vereinbart wurden, mit dem herabgesetzten Mehrwertsteuerbetrag von 16 % zu verrechnen.

Die Absenkung der Mehrwertsteuer gilt auch für im Inland steuerbare Reverse-Charge-Eingangsleistungen, sowie innergemeinschaftliche Erwerbe für den Übergangszeitraum.

Mit diesem Rundschreiben wollen wir Ihnen zeitnah einen Überblick über die geplante Änderung verschaffen. Da sich voraussichtlich das Gesetzgebungsverfahren bis Ende Juni hinziehen kann und noch keine verbindlichen Verwaltungsanweisungen vorliegen, soweit dieser Kurzüberblick.

Bei Detailfragen bzw. weiterem Informationsbedarf wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Kanzlei.

Ihre Kanzlei

K e m p f + P a r t n e r
Steuerberatungsgesellschaft mbH

€ R = B. Grotz-Speth *Andreas Kempf* 